

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Auf den Grundstücken **GB Nunningen 364, 365, 374-380 und 2568** wird für die Anlage einer Aushubablagerung gestützt auf §§ 44-47 des Planungs- und Baugesetzes vom 3.12.1978 ein **Zonen- und Gestaltungsplan** mit folgenden Sonderbauvorschriften erlassen.

1. Zweck

Der Zonen- und Gestaltungsplan "Aushubablagerung Breitenlohn," mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt die Ausscheidung einer Ablagerungszone für Aushubmaterial aus Nunningen und der näheren Umgebung. Im weiteren wird die Wiederherstellung und Nutzbarmachung des aufgefüllten Gebietes als Acker- und Weideland geregelt.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die in der Situation bezeichneten Grundstücke GB Nunningen 364, 365, 373-380 und 2568.

3. Nutzung

Das vom Zonen- und Gestaltungsplan "Aushubablagerung Breitenlohn" erfasste Gebiet wird einer Ablagerungszone zugeteilt. Nach der Wiederherstellung des aufgefüllten Gebietes fällt es wieder der Landwirtschaftszone zu.

4. Etappierung

Die Aushubablagerung kann in Etappen erfolgen. Für die Bewilligung sind die Kant. Amtsstellen zuständig. Die Ablagerungsbewilligung setzt eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern voraus. Das Ablagerungsgebiet ist, soweit erforderlich, in Absprache mit den zuständigen Kant. Amtsstellen abzuschränken.

5. Humusdepot

Das nicht sofort für die Rekultivierung notwendige Humusmaterial muss geordnet deponiert und mit einer maximalen Schütthöhe von 2m angelegt werden. Die Oberfläche ist umgehend zu begrünen.

6. Auffüllung

Es darf nur sauberes, nicht wiederverwertbares Aushubmaterial abgelagert werden. Ablagerungen von Kehricht, Sperrgütern, Industrieabfällen, Papier, Holz, Kunststoffen, Belag, Metall und anderen wasserbeeinträchtigenden Abfällen ist strengstens untersagt. Es ist ein entsprechendes richterliches Verbot bei der Auffüllung anzubringen.

7. Wiederherstellung

Nach erfolgter Auffüllung wird das ganze Gebiet der ursprünglichen Nutzung (Landw. Zone) zugeführt. Die Rekultivierung hat nach den Richtlinien der FSK zu erfolgen. Bei der Auffüllung der obersten Schicht (ca 1m) ist humoses Material ohne grosse Steine zu verwenden. Am östlichen Rand der Auffüllung ist eine Hecke in Absprache mit dem Kant. Naturschutz zu erstellen.

8. Terraingestaltung

Die Gestaltung der Terrainoberfläche ist gemäss Gestaltungsplan (Situation, Schnitte) zu erstellen.

9. Zu- und Wegfahrt

Die Zu- und Wegfahrt erfolgt ab der Grellingerstrasse. Die benutzten Kantons- und Gemeindestrassen (Wege) sind nach starker Verschmutzung sofort zu reinigen. Durch die starke Beanspruchung entstandene Schäden sind umgehend zu beheben.

Vor Ablagerungsbeginn ist durch den Unternehmer in Absprache mit der Baubehörde ein Zustandsprotokoll für den Zufahrtsweg zu erstellen.

10. Aufsicht

Für Kontrollzwecke ist der Zugang für Behördemitglieder und Aufsichtspersonen der Gemeinde und des Kantons jederzeit ohne Voranmeldung gestattet.

11. Haftung

Die Betreiberin haftet im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Sonderbauvorschriften für alle Folgen, die aus dem Betrieb der Anlage entstehen.

Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

12. Widerruf

Die Bewilligung für die Aushubablagerung kann jederzeit durch die zuständigen Kant. Amtsstellen ohne Entschädigung widerrufen und der Betrieb der Anlage eingestellt werden, wenn gegen die geltenden Gesetze, die Sonderbauvorschriften, den Gestaltungsplan oder allfällige weitere Bedingungen und Auflagen verstossen wird. Aus den gleichen Gründen können auch Auflagen und Bedingungen festgesetzt werden.